

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 26. Februar 2026 – Nr. 11

Beschluss zur Fortführung der Studiengangsprüfungsordnungen
im Fachbereich Bauen und Umwelt (BU)

vom 26. Februar 2026

Beschluss zur Fortführung der Studiengangsprüfungsordnungen im Fachbereich Bauen und Umwelt (BU)

vom 26. Februar 2026

Aufgrund der Beschlüsse zur Strukturreform und der daraus folgenden Zusammenlegung der Fachbereiche wird gemäß § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) folgender Beschluss gefasst:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnungen für die nachstehenden Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die gegebenenfalls zugehörigen Praxissemesterordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) in der jeweils zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung werden entsprechend der jeweils im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlichten Fassungen unverändert als Studiengangsprüfungsordnungen und Praxissemesterordnungen des Fachbereichs **Bauen und Umwelt (BU)** fortgeführt.

Bachelorstudiengänge:

Bauingenieurwesen	PO 2014
Bauingenieurwesen	PO 2020
Bauingenieurwesen (praxisintegriert)	PO 2018
Bauingenieurwesen (praxisintegriert)	PO 2020
Freiraummanagement	PO 2018
Landschaftsbau und Grünflächenmanagement	PO 2017
Landschaftsbau und Grünflächenmanagement	PO 2024
Umweltingenieurwesen	PO 2011
Umweltingenieurwesen	PO 2020
Umweltingenieurwesen	PO 2022
Umweltwissenschaften	PO 2023

Masterstudiengänge:

Infrastrukturmanagement - Wasser und Verkehr	PO 2020
Konstruktiver Ingenieurbau und digitale Bauprozesse	PO 2020
Umweltingenieurwesen und Modellierung	PO 2020

Artikel II

- (1) Dieser Beschluss wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht und tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Dieser Beschluss wird nach Überprüfung des Präsidiums der TH OWL und aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Bauen und Umwelt vom 1. Januar 2026 ausgefertigt.

Lemgo, den 26. Februar 2026

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.